Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 8. Oktober 2026

Dossier Nr. 12676, «Tagesschau Hauptausgabe» vom 23. August 2026 – «Algorithmen bestimmen Zusammensetzung von Schulklassen»

Sehr geehrte Frau XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. August 2026, worin Sie obige Sendung beanstanden.

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

1. Vorwurf: Einseitige und unzureichend recherchierte Berichterstattung

Die Journalistin befasst sich bereits seit 2024 journalistisch mit dem Thema der Schulzuteilung in Uster und hat die Entwicklung des Zuteilungssystems über einen längeren Zeitraum verfolgt und eingehend recherchiert.

Zum Vorwurf der Einseitigkeit ist festzuhalten: Es ging vorliegend nicht um einen kontradiktorischen Beitrag, bei dem Gegner und Befürworter zu einer politischen Frage gleichwertig zu Wort kommen sollen. Vielmehr fokussierte der Beitrag auf die Frage, wie das seit 2024 eingesetzte Zuteilungstool funktioniert und welche Erfahrungen die Verantwortlichen damit gemacht haben. Der Fokus auf einen bestimmten Aspekt eines Themas oder auf eine bestimmte Perspektive zu einem Thema ist programmrechtlich zulässig, soweit der entsprechende Fokus für das Publikum transparent ist. Im beanstandeten Bericht war für das Publikum von Beginn weg klar, dass der Beitrag am Beispiel der Gemeinde Uster darüber informieren will, dass bei der Klassenzuteilung neu Computerprogramme zum Einsatz kommen, welche auch soziale Kriterien berücksichtigen – nicht mehr und nicht weniger. Ein solch enger Fokus ist in einem kurzen Tagesschaubeitrag von rund zwei Minuten journalistisch zwingend und programmrechtlich zulässig.

2. Vorwurf: Irreführende Darstellung der Auswirkungen des Zuteilungssystems (Verweis der Beanstanderin auf tatsächliche Transportkosten)

Die Beanstanderin verweist auf «extrem hohe Ausgaben für den Schultransport» und nennt Beispiele für Schultransporte, die «unter dem Vorwand der besseren Durchmischung» erfolgten. Sie weist dazu auf «6 Kindergartenkinder aus dem Gebiet der Weiherallee» und eine unbestimmte Anzahl von «1. Klässler» hin.
Auf der Basis, der von ihr angeführten Beispiele meint die Beanstanderin auch, dass die «soziale Durchmischung regelmässig als Hauptkriterium genannt werde» und deshalb die Aussage im Beitrag, dass zuerst Platzangebot und Schulweg berücksichtig werden, nicht stimme.
Die Passage im Beitrag lautet:
Bei der Zuteilung werden zuerst Platzangebot und der Schulweg berücksichtigt – und dann die soziale Durchmischung.
Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass diese Aussage falsch wäre. Auch in dem von der Beanstanderin angeführten Artikel aus dem Jahr 2025 wird das Tool wie folgt erklärt («Uster setzt auf Algorithmus – Er kämpft für eine faire Klassenzuteilung von Schülern», Anzeiger von Uster, 16. März 2025):
Als Erstes berechnet der Computer die Länge und Gefährlichkeit für die Schulwege der Kinder. Aufgrund der Berechnungen erfolgt eine provisorische Einteilung, wobei auch die Kapazitäten der umliegenden Schulhäuser relevant sind. Danach berücksichtigt das Tool den sozialen und sprachlichen Hintergrund.
Die Beanstanderin bestreitet zudem folgende Aussage der Primarschulpräsidentin im Beitrag:
«(…) Wir fahren Kinder auch nicht durch Uster, um eine soziale Durchmischung zu erreichen. Die Kinder gehen zu Fuss in ihr Schulhaus und ein Transport ist eine Ausnahmesituation.»
Die Primarschule Uster wird von rund 3000 Schul- und Kindergartenkindern besucht. Weder die Angaben der Beanstanderin zu den Transportausgabe der Primarschule Uster noch die angeführten Beispiele (6 Kindergartenkinder, unklare Anzahl von Erstklässlern) belegen, dass in Uster Kinder systematisch transportiert werden, um eine soziale Durchmischung der Schulklassen sicherzustellen. Die Primarschulpräsidentin schliesst in ihrer Aussage im Beitrag nicht aus, dass es in Ausnahmefällen zu solchen Transporten kommt.
Die Aussage der Primarschulpräsidentin steht zudem im Einklang mit den Angaben, welche in dem von der Beanstanderin angeführten Artikel («Uster setzt auf Algorithmus – Er kämpft für eine faire Klassenzuteilung von Schülern», Anzeiger von Uster, 16. März 2025) aufgeführt werden:

- *Beim Übertritt in die erste und dritte Primarstufe effektiv von Umteilungen [zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit] betroffen sind jeweils 20 bis 30 Kinder. In Prozent also zwischen 6 und 8 Prozent, wie aus einer Antwort der Primarschulpflege auf eine Anfrage hervorgeht.*
- *Allerdings sind weitere Versetzungen aufgrund der Kapazitäten der Schulhäuser nötig. Dies tangiert 10 bis 15 Prozent der Kinder. Diese Wechsel wären auch ohne den Einsatz des Zuteilungsprogramms vonnöten.*

Die im Artikel genannten Zahlen betreffen die «Schul- oder Klassenwechsel» insgesamt – nicht in allen Fällen dürfte dadurch ein Schultransport notwendig sein, insbesondere wenn der Wechsel an derselben Schule erfolgt.
Richtig ist, dass die Transportfälle eine Folge der notwendigen Berücksichtigung mehrerer Kriterien im Gesamtsystem sind und nicht ausschliesslich auf das Kriterium der sozialen Durchmischung zurückgeführt werden können. Weder die Angaben zu den Transportkosten der Primarschule Uster noch die von der Beanstanderin genannten Beispiele widerlegen die Aussage der Primarschulpräsidentin, dass ein Transport zum Zwecke der sozialen Durchmischung eine «Ausnahmesituation» sei.
Aus programmrechtlicher Sicht ist festzuhalten: Der Journalistin lagen keine Anhaltspunkte vor, an der Aussage der Primarschulpräsidentin zu zweifeln. Die Frage nach den Transportkosten betraf zudem einen Nebenpunkt in der Berichterstattung, welche auf das Zuteilungstool und dessen Funktionsweise fokussierte.

3. Vorwurf: Aussage von Bernet zur Kritik am Zuteilungssystem durch bildungsnahe Personen

Die Beanstanderin kritisiert die Aussage von Patricia Bernet über die Kritik von Seiten der Politik und von Eltern. Wörtlich hiess es im Beitrag:
Aber nicht allen passt dies: Kritik kommt aus der Politik - und auch von Eltern.
Patricia Bernet, Primarschulpräsidentin Uster:
«Die Kritik kommt in der Regel von eher bildungsnahen Eltern, die auch über Kapazitäten, Ressourcen und finanzielle Ressourcen verfügen, sich mit diesem Thema detailliert auseinanderzusetzen. (…) »
Im Beitragstext wird zuerst festgehalten, dass die Kritik aus der Politik, aber auch von Seiten der Eltern kommt. Patricia Bernet spezifiziert darauf, dass die Kritik von Elternseite *«in der Regel von eher bildungsnahen Eltern»* kommt. Die Aussage erfolgte klar erkennbar als Sichtweise und Einordnung einer Akteurin, die das System politisch verantwortet. Sie hat mit ihrer sachlichen Aussage weder einzelne Personen noch eine bestimmte Gruppe herabgewürdigt. Inwiefern eine solche Aussage in der Tagesschau keinen Platz haben darf, ist nicht ersichtlich.

4. Vorwurf: Aussage, Zuteilungstool verwende Steuerdaten

Im Rahmen der Recherche wurde die Verwendung der Steuerdaten mit dem Entwickler des Systems, Oliver Dlabac, thematisiert. Er erläuterte, dass das Tool keine Steuerdaten von Einzelpersonen oder einzelnen Familien verwendet. Vielmehr arbeitet das System mit statistischen Kenngrössen auf Ebene von Häuserblocks oder geografischen Gebieten. Diese Daten erlauben keine Rückschlüsse auf einzelne Haushalte oder konkrete Personen. Das wird im Beitrag transparent festgehalten. Wörtlich heisst es:

Was früher auf einer Karte mit Stecknadeln markiert wurde, läuft heute digital: Für die Schul-Zuteilung nutzt Entwickler Oliver Dlabac Steuerdaten. Neben Uster wenden auch weitere Gemeinden diese Methode an, in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen und Luzern.
Oliver Dlabac, Entwickler Zuteilungstool, Firmengründer Ville Juste:

«Man sieht die Daten, die aus der Schulverwaltung stammen. Also, man sieht hier die Straßenblöcke mit eingefärbt nach Armutsquote. Und die Armutsquote basiert auf Steuerdaten, pro Strassenblock und nicht auf einzelne Haushalte.»
Die Beanstanderin bestreitet nicht, dass die Aussage inhaltlich korrekt ist. Sie meint aber, dass es an einer gesetzlichen Grundlage dafür fehle. Das ist eine politische Frage, die nicht Gegenstand des Beitrages war. Mit dem Hinweis auf «Kritik aus der Politik» wird das Publikum darüber informiert, dass das aktuell in der Gemeinde Uster verwendete Zuteilungssystem politisch umstritten ist.

5. Vorwurf: Aussage zum angeblichen Erfolg des Zuteilungssystems

Die Passage im Beitrag lautet wörtlich:
Primarschul-Präsidentin Patricia Bernet will die Quartiersgrenzen überwinden. Deshalb setzt Uster seit zwei Jahren ein Computerprogramm ein. Mit positiven Erfahrungen.

Patricia Bernet, Primarschulpräsidentin Uster:
«Wir sehen, dass die Klassen ausgewogener durchmischt sind. Das bedeutet, dass sprachliche soziale Aspekte besser berücksichtigt werden konnten und das hilft auch, damit in den Klassen das Klassensystem ruhiger ist und besser gelernt werden kann.»
Für das Publikum ist ersichtlich, dass Patricia Bernet die positiven Erfahrungen aus ihrer Sicht schildert. Es wurde also erkennbar die Einschätzungen derjenigen Personen wiedergegeben, die das System (mit)eingeführt hat.
Im Beitrag war die Rede von *«Erfahrungen»* und nicht etwa von einer wissenschaftlichen Auswertung. Gleichzeitig wurde im Beitrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Studie durchgeführt wird, um die Auswirkungen des Zuteilungssystems auf die Schülerinnen und Schüler näher zu untersuchen. Wörtlich: *«Wie sich das Tool auf die schulische Entwicklung der Kinder auswirkt, soll eine Begleitstudie zeigen.»* Damit wurde gerade nicht der Eindruck erweckt, die Auswirkungen des Systems seien bereits abschliessend belegt. Den positiven Beobachtungen der Primarschulpräsidentin wurden im Beitrag zudem umgehend die *«Kritik von Seiten der Politik und der Eltern»* gegenübergestellt.

6. Vorwurf: Aussage: «Neben Uster wenden auch weitere Gemeinden diese Methode an, in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen und Luzern»

Die Beanstanderin kritisiert folgende Aussage im Beitrag:
Was früher auf einer Karte mit Stecknadeln markiert wurde, läuft heute digital: Für die Schul-Zuteilung nutzt Entwickler Oliver Dlabac Steuerdaten. Neben Uster wenden auch weitere Gemeinden diese Methode an, in den Kantonen Zürich, Thurgau, St. Gallen und Luzern.
Diese Aussage, dass die digitale Schulzuteilung neben Uster auch von weiteren Gemeinden genutzt wird, stützte sich auf Informationen von Oliver Dlabac.
Als Entwickler des im Beitrag vorgestellten Zuteilungssystems ist er mit dem Markt vertraut und weiss, wo die Methode und wo sein Tool angewendet wird. Der von der Beanstanderin angeführte Zeitungsbericht ist rund eineinhalb Jahre alt. Bereits damals wurde zur Verbreitung des Tools festgehalten, «dass andere Städte in der Schweiz derzeit die Einführung des Tools prüfen.» Zum Zeitpunkt des Ausstrahlungspunkt des beanstandeten Beitrages setzten verschiedene Städte resp. Gemeinden das Tool von Oliver Dlabac

entweder in der Vollversion oder der Light-Version ein, was dieser auf Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Beanstandung noch einmal ausdrücklich bestätigt hat.
Der Beitrag hatte nicht zum Ziel, eine vollständige Übersicht sämtlicher Gemeinden zu liefern, die einzelne Elemente des Systems oder die Methodik insgesamt anwenden. Entscheidend war vielmehr die Einordnung, dass die in Uster eingesetzte Methode kein völlig isolierter Einzelfall ist, sondern auch andernorts auf Interesse stösst beziehungsweise bereits angewendet wird.

7. Vorwurf: Interessenkonflikte und Gefälligkeitsberichterstattung

Die Beanstanderin äussert den Verdacht, der Beitrag sei aufgrund persönlicher oder institutioneller Verbindungen zwischen Vertretern der Primarschule Uster und der SRG beziehungsweise SRF zustande gekommen.
Die von der Beanstanderin erwähnten angeblichen Interessenkonflikte waren der Journalistin zum Zeitpunkt der Recherche des Beitrags nicht bekannt. Insbesondere hatte sie keine Kenntnis von den behaupteten Verbindungen oder von möglichen Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Gremien.
Der Themenvorschlag für den Beitrag stammt von der Journalistin selbst. Sie beschäftigt sich bereits seit 2024 journalistisch mit dem Thema der Schulzuteilung in Uster und hat die Entwicklung des Projekts über einen längeren Zeitraum verfolgt. Anlass für die Berichterstattung war der Schuljahresbeginn 2026 und die Frage, wie sich das Zuteilungssystem funktioniert und welche Erfahrungen die Verantwortlichen damit gemacht haben.
Die Themenwahl erfolgte nach journalistischen Kriterien und aufgrund der inhaltlichen Relevanz des Themas. Weder die Recherche noch die Umsetzung des Beitrags wurden von Personen ausserhalb der Redaktion beeinflusst. Die Unterstellung einer Gefälligkeitsberichterstattung wiegt schwer und weisen wir in aller Form zurück. Der Beitrag entstand unabhängig und auf Grundlage eigener journalistischer Recherche.

Fazit

Im Beitrag ging es um die Anwendung eines neuen Tools, das bei der Schulzuteilung auch soziale und sprachliche Kriterien berücksichtig. Dabei wurden die Erfahrungen, welche die Verantwortlichen damit gemacht haben, erwähnt und die Funktionsweise des Tools erklärt. Die beanstandete Berichterstattung war inhaltlich korrekt und sachlich. Der Fokus auf einzelne Aspekte und Perspektiven ist programmrechtlich zulässig.

****

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verlangt, dass Tatsachen und Ereignisse so dargestellt werden, dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Massgebend ist dabei Gesamteindruck, der beim Publikum entsteht. Es ist nicht Aufgabe der Ombudsstelle, lokalpolitische Auseinandersetzungen zu beurteilen oder zu entscheiden, wer in den zum Teil heftig geführten Debatten in Uster recht hat. Zu

prüfen ist einzig, ob der ausgestrahlte Beitrag dem Publikum eine freie Meinungsbildung ermöglicht hat.

Nicht nur fallen Wahl des Themas, der Zeitpunkt und der gewählte Fokus unter die Programmautonomie der Redaktion. Der «Tagesschau»-Beitrag hat darüber hinaus durchaus seine Berechtigung: Er wurde zum Schuljahresbeginn ausgestrahlt, also genau dann, wenn sich viele Familien mit der Frage befassen, in welche Klasse und in welches Schulhaus ihre Kinder eingeteilt werden. Die Klassenzuteilung nach sozialer Zusammensetzung und Schulweg ist bei Eltern seit Jahren ein Thema, das stark beschäftigt, weit über Uster hinaus. Dass Gemeinden für diese Aufgabe zunehmend Computerprogramme einsetzen, ist eine Entwicklung von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Aktualität setzt nicht zwingend ein tagesaktuelles Ereignis voraus; ein wiederkehrender, für viele Menschen relevanter Anlass wie der Schulbeginn genügt.

Wer den Anstoss zu einem Beitrag gegeben hat, ist für den Gesamteindruck beim Publikum nicht relevant, solange die dargestellten Sachverhalte nachvollziehbar sind und sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Das kann es aus folgenden Gründen durchaus:

Der Beitrag zeigt erstens nachvollziehbar, wie das Zuteilungstool funktioniert: Welche Kriterien in welcher Reihenfolge berücksichtigt werden und mit welchen Daten das Programm arbeitet, einschliesslich des Hinweises, dass die Armutsquote auf Steuerdaten pro Strassenblock und nicht pro Haushalt beruht.

Patricia Bernet wird zweitens als Präsidentin der Primarschulpflege Uster vorgestellt. Für das Publikum ist damit klar, dass hier die politisch Verantwortliche spricht, die das System eingeführt hat und es verteidigt. Ihre positiven Einschätzungen sind als ihre Sicht erkennbar und werden vom Publikum entsprechend eingeordnet. Die Aussagen der Präsidentin sind zudem nicht absolut formuliert. Sie spricht von Transporten als «Ausnahmesituation», von Kritik, die «in der Regel» von «eher» bildungsnahen Eltern komme, und von «Erfahrungen», nicht von wissenschaftlich belegten Resultaten. Zudem weist der Beitrag ausdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen des Tools erst in einer Begleitstudie untersucht werden. Dass es im Einzelfall Transporte gibt und die Wirkung des Systems umstritten ist, steht zu diesen Formulierungen nicht im Widerspruch.

Der Beitrag hält drittens fest, dass das System nicht allen passt und dass Kritik aus der Politik und von Eltern kommt. Das Publikum erfährt damit, dass die Methode umstritten ist, und wird nicht im Glauben gelassen, es handle sich um eine unbestrittene Erfolgsgeschichte.

Das Programmrecht verlangt viertens nicht, dass in jedem einzelnen Beitrag alle Seiten gleichwertig zu Wort kommen, sofern der gewählte Fokus für das Publikum erkennbar ist und abweichende Positionen nicht unterschlagen werden. Das Vielfaltsgebot gilt für das Programm als Ganzes und nicht für jeden einzelnen Beitrag. In einem Beitrag von rund zweieinhalb Minuten Länge war die Konzentration auf die Funktionsweise des Tools und die Erfahrungen der Verantwortlichen, verbunden mit dem Hinweis auf die bestehende Kritik, zulässig.

Der Beitrag hat zusammengefasst ein Thema von allgemeinem Interesse zu einem passenden Zeitpunkt aufgegriffen. Er erklärt das Zuteilungssystem nachvollziehbar, macht die Perspektive der zitierten Verantwortlichen erkennbar, gibt deren Aussagen in einer zutreffenden Form wieder und weist auf die bestehende Kritik hin. Der Gesamteindruck beim Publikum wurde nicht verzerrt; das Publikum konnte sich eine eigene Meinung bilden. **Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes wurde dementsprechend nicht verletzt.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz